



Vorlage Nr.: 2019/026

08.01.2019

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Rettungswesen	FBL C	14.02.2019	6
Kreisausschuss	FBL C	18.02.2019	5
Kreistag	FBL C	25.02.2019	5

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“

Beschlussvorschlag: Die Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ werden beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Träger des Rettungsdienstes im Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges bilden gemäß § 10 Abs. 2 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, übernimmt die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kernträger).

Der Einsatzbereich der im Rettungsdienst eingesetzten Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber) wird durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3 geregelt. Zum Einsatzbereich des in Duisburg stationierten Rettungshubschraubers „Christoph 9“ gehört u.a. das Stadtgebiet Gladbeck. Der Kreis Recklinghausen ist somit Mitglied der Trägergemeinschaft für den Rettungshubschrauber „Christoph 9“.

Die Zusammenarbeit innerhalb der Trägergemeinschaft ist in einer am 27.05.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Diese ist als Anlage 2 beigelegt.

Auf Betreiben der Stadt Duisburg als Kernträger soll die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nunmehr geändert werden. Der Entwurf der neuen Vereinbarung ist als

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Anlage 1 beigelegt. Der Entwurf der neuen Vereinbarung ist das Ergebnis eines Abstimmungsgesprächs aller Mitglieder der Trärgemeinschaft.

Wesentlicher Grund für die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist eine beabsichtigte Änderung der Abrechnungsgrundlage gegenüber den Kostenträgern. Die Abrechnung der Kosten der Luftrettung erfolgte bisher über Entgelte. Basis für die Erhebung von Entgelten ist der einvernehmliche Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern. Auf Grund unterschiedlicher Interessenlagen war es schwierig hier zu einem Konsens zu kommen.

Es soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, die Kosten der Luftrettung über eine Gebührensatzung gem. § 14 RettG NRW abzurechnen. Die Kosten des Rettungsdienstes werden in Nordrhein-Westfalen üblicherweise auf Basis von Gebührensatzungen erhoben. Beim Erlass einer Gebührensatzung ist mit den Kostenträgern zwar Einvernehmen anzustreben, die Entscheidungshoheit liegt aber letztlich beim Rat des Kernträgers.

Weitere Änderungen betreffen die Anpassung der Rechtsgrundlagen an das aktuelle RettG NRW.

Für die Abrechnung der bis zum Abschluss der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anfallenden Kosten gilt ausdrücklich die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Durch den Betrieb des Rettungshubschraubers sind in den letzten Jahren Verluste entstanden. Diese können bei einer Gebührenkalkulation unter Beachtung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes keine Berücksichtigung finden, da die Abrechnung bisher auf Basis privatrechtlich vereinbarter Entgelte erfolgt ist.

Die Stadt Duisburg erstellt aktuell die Betriebsabrechnung für die vergangenen Jahre. In der Trägerversammlung wurde bereits angekündigt, dass die Mitglieder der Trärgemeinschaft zur Verlustabdeckung Zahlungen zu leisten haben. Gem. der öffentlich rechtlichen Vereinbarung beträgt der Anteil des Kreises 1,2 %. Entsprechende Haushaltsmittel sind eingeplant.